

BY Nr. 2019-180
(Mitgliedskassen)

S1- ar
Detlef Arzt

Tel : 089 74 579-410
Fax: 089 74 579-55410
arzt@bkk-lv-bayern.de
www.bkk-lv-bayern.de

27. Mai 2019

Satzungsänderungen des BKK Landesverbandes Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Verwaltungsrat des BKK Landesverbandes Bayern hat in der Sitzung am 3. April 2019 mehrere Satzungsänderungen beschlossen. Die Änderungen betreffen:

- Streichung des § 18 Abs. 4a LV-Satzung
- Neufassung § 7 Abs. 1 und 2 LV-Satzung
- Änderung/Anpassung des Pauschbetrages für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) nach nach I.C. der Entschädigungsregelung (Anlage 3 der LV-Satzung)
- Ergänzung des Gliederungspunktes I.A.(1) der Entschädigungsregelung (Anlage 3 der LV-Satzung), Gewährung eines kostenfreien Imbisses

1. Streichung des § 18 Abs. 4a LV-Satzung

Unter TOP 3.1. hat der Verwaltungsrat beschlossen:

Beschluss:

„§ 18 Abs. 4a der Satzung des BKK Landesverbandes Bayern wird gestrichen.“

§ 18a Abs. 4a LV-Satzung lautete:

(4a) Aufwendungen für Beteiligungen an der BKK Bundesverband GbR nach Abs. 4, die aus besonderen Verpflichtungen der Gesellschafter im Rahmen der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft unterjährig innerhalb des Geschäftsjahres 2011 resultieren, werden abweichend von Abs. 5 unter Zugrundelegung der Berechnungsgrundlagen des BKK Bundesverbandes (Stichtag KM 1 des Vormonats der Rechnungsstellung durch den BKK Bundesverband) nach Abs. 4 *mit der Maßgabe entsprechender Anwendung des § 171d Abs. 2 Satz 2 SGB V* bei den Mitgliedskassen erhoben. Abs. 11 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass der Verwaltungsrat durch Beschluss die Höhe des Säumniszinseszinses reduzieren kann.

§ 18 Abs. 4a LV-Satzung regelte einen speziellen, die Finanzierung des BKK Bundesverbandes im Jahr 2011 betreffenden Einzelfall. Heute ist Abs. 4a vollständig bedeutungslos und überflüssig. Abs. 4a konnte daher gestrichen werden.

2. Neufassung § 7 Abs. 1 und 2 LV-Satzung

Unter TOP 3.2. hat der Verwaltungsrat beschlossen:

Beschluss:

„§§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 der Satzung werden wie folgt neu gefasst:

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, die verschiedenen Gruppen angehören müssen. Der Vorsitzende wird aus den Reihen derjenigen Gruppe gewählt, die den Vorsitzenden bis zum Tag der konstituierenden Sitzung gestellt hat. Für die Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der satzungsmäßigen Mitglieder erforderlich.

(2) Der Vorsitz wird unter gegenseitiger Stellvertretung abwechselnd geführt; er wechselt regelmäßig am 1. Februar.“

Die Neufassung modifiziert das Verfahren der Wahl der alternierenden VR-Vorsitzenden und bestimmt den Zeitpunkt des Vorsitzwechsels nunmehr unmittelbar in der Satzung. Die Satzung wurde auf diese Weise der seit mehreren Amtsperioden bereits angewendeten tatsächlichen Praxis angepasst.

3. Änderung/Anpassung des Pauschbetrages für Zeitaufwand (Sitzungsgeld) nach I.C. der Entschädigungsregelung (Anlage 3 der LV-Satzung)

Unter TOP 3.3. hat der Verwaltungsrat beschlossen:

Beschluss:

„Gliederungspunkt I.C. der Entschädigungsregelung des BKK Landesverbandes Bayern (Anlage 3 der Satzung) wird mit Wirkung ab 1.1.19 wie folgt gefasst:

„Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für jeden Kalendertag einer Sitzung oder Vorbesprechung einen Pauschbetrag für Zeitaufwand in Höhe von 75 Euro.“

Kurz gesagt wurde das sog. Sitzungsgeld entsprechend der Empfehlung der Sozialpartner aus November 2018 rückwirkend zum 1.1.19 von derzeit 70 Euro auf künftig 75 Euro für jeden Kalendertag einer Sitzung oder Vorbesprechung angehoben.

4. Ergänzung des Gliederungspunktes I.A.(1) der Entschädigungsregelung (Anlage 3 der LV-Satzung), Gewährung eines kostenfreien Imbisses

Unter TOP 3.4. hat der Verwaltungsrat beschlossen:

Beschluss:

„Gliederungspunkt I.A. (1) der Entschädigungsregelung des BKK Landesverbandes Bayern (Anlage 3 der Satzung) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Abweichend hiervon können bei Sitzungen der Selbstverwaltungsorgane und ihrer Ausschüsse den Gremienmitgliedern auf Kosten des Landesverbandes generell kostenlos Getränke sowie ein kleiner Imbiss zur Verfügung gestellt werden; die Kosten hierfür dürfen 80 v.H. der Verpflegungspauschale für eintägige Reisen mit mehr als 8 Stunden gemäß § 9 Abs. 4a EStG nicht übersteigen.“

Die bisherigen Sätze 2, 3 und 4 werden zu Sätzen 3, 4 und 5.“

Die Einfügung des neuen Satzes 2 greift eine explizite Empfehlung der Sozialpartner aus November 2018 auf und schafft die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen von einer Kürzung des Tagegeldes abzusehen.

Obige Satzungsänderungen wurden mit Bescheid des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 8.5.19 genehmigt und im Bayerischen Staatsanzeiger vom 24. Mai 2019 (BayStA Nr. 21/2019) veröffentlicht.

Die Änderungen werden hiermit nach § 21 Abs. 1 der Satzung des BKK Landesverbandes Bayern bekannt gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Detlef Arzt